

Absender:

Personal-Nr.:

Landesamt für Zentrale Dienste (LZD)
- Geschäftsstelle -
z. Hd. Frau Kolodziejczyk
Virchowstraße 7-4
66119 Saarbrücken
E-Mail: amts-alimentation@lzd.saarland.de

Betreff:

**Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation –
Haushaltsjahr 2024**

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch darauf, dass ihre Besoldung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung gewährt wird. Dadurch soll dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Rechnung getragen werden, welcher den Beamten die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert und einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglichen soll.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden und umfassenden Entscheidung vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung (2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen und diese mit Entscheidung vom 04. Mai 2020 (2 BvL 4/18) noch einmal ausgeschärft. Zwar war der saarländische Gesetzgeber in dieser Frage tätig, diesseits kann aber aus meiner Sicht keine Aussage dazu getroffen werden, ob die getätigten Anpassungen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes genügen.

Zudem hat das Obergericht des Saarlandes – Az. 1 A 22/16 – am 17. Mai 2018 einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss erlassen, da es der Ansicht ist, dass die einem Beamten der BesGr. A 11 gewährte Besoldung im Saarland ab dem Jahr 2011 nicht mehr amtsangemessen war. Verursacht wurde dies u.a. durch die „besoldungsrechtliche Nullrunde“ in 2011, die nachhaltigen Auswirkungen für die Folgejahre hatte, die verspäteten und gekürzten linearen Erhöhungen in den Jahren 2012 bis 2021 sowie die

Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe.

Im Hinblick auf die vorgenannten Verfahren gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung nicht ausreichend ist, sodass ich gegen diese

Widerspruch erhebe und beantrage, mir eine amtsangemessene Besoldung zu gewähren, die den in den Urteilen vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Parametern entspricht.

Zur Verfahrensvereinfachung bitte ich bis zur endgültigen Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2015 und 2020 sowie der zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den o.g. Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen. Dabei gehe ich auch davon aus, dass sich das Bundesverfassungsgericht mit der saarländischen Besoldung auch dahingehend beschäftigt und Aussagen dazu trifft, ob seine Vorgaben vom 17. November 2015 (2 BvL 5/13) und vom 04. Mai 2020 (2 BvL 4/18) auch im Saarland eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen